

Stellungnahme der VERBUND AG zum Konsultationsentwurf der E-CONTROL zur Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich („Tarife 2.1“)

Hauptanliegen von VERBUND:

- **Reduktion der Erzeugerbelastung** um faire Wettbewerbsbedingungen für österreichische Stromerzeuger gegenüber den Nachbarländern zu schaffen;
- Integration des **Netzverlustentgelts in das Netznutzungsentgelt**;
- **Bilanzgruppenverantwortung** und damit Verursachungsgerechtigkeit bei der Verrechnung des **Systemdienstleistungsentgelts** aufrecht erhalten bzw. stärken;
- Abschaffen der tariflichen **Doppelbelastung** von Speichern durch Klarstellung, dass **Energiespeicherung kein Endverbrauch** ist;
- **Marktbasierte Beschaffung** von Flexibilität und Speicherleistung;
- Entwicklung zukunftsweisender **Technologiefelder** (etwa Demand Response, E-Mobility, dezentrale Erzeugung) durch **tarifliche Maßnahmen** unterstützen.

Generelle Anmerkungen:

VERBUND anerkennt die Bemühungen der E-Control (ECA), sich den energie- und umweltpolitischen Herausforderungen zu stellen sowie die Vorgaben des *Clean Energy For All Europeans* - Pakets (CEP) in geeigneter Weise umzusetzen. Das nun von der ECA überarbeitete Papier „*Tarife 2.1*“ - *Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich* stellt eine gute Diskussionsgrundlage dar, die weitgehend realistische Optionen im Rahmen der energiepolitischen Rahmenbedingungen aufzeigt.

Das vorliegende Papier berücksichtigt in vielen Punkten die Erfordernisse des Verteilnetzbetriebs, in Bezug auf die Erzeugung besteht jedoch Verbesserungsbedarf bzw. bleiben wichtige Fragen offen. Insbesondere thematisiert das Papier nicht die zuletzt stark gefallenene Großhandelspreise und die somit wirtschaftlich prekärer gewordene Situation der Stromerzeuger. Dieser Aspekt muss berücksichtigt werden, weil eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung Post-Covid derzeit nicht absehbar ist. Erhebliche Verwerfungen in der Branche sind zu erwarten. Ein Ausfall bei Investitionen im Energiebereich wirkt sich nicht nur negativ auf die Volkswirtschaft aus, sondern würde darüber hinaus die Versorgungssicherheit in Österreich nachhaltig gefährden, weil mittelfristig Erzeugungskapazitäten zur systemgerechten Lastdeckung fehlen würde.

Die Netzentgelte sind für die Erzeuger stets ein relevanter Kostenfaktor mit entsprechender Ergebniswirksamkeit, bedingt durch den massiven Strompreisverfall der letzten Monate gilt dies derzeit aber umso mehr. Derzeit liegt der Anteil der Netzkosten an den Erzeugererlösen auf der Netzebene 1 bei rund 4 %, über die Netzebenen schwankt die Belastung zwischen 3% und 7%.

Die Reform der Tarifstruktur sollte Verbesserungen für die österreichischen Kraftwerksbetreiber bringen, um Investitionen in die Erzeugungsinfrastruktur attraktiv zu machen und um damit einen Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung und gleichzeitig zur Erreichung der ambitionierten Klima- und Umweltziele zu liefern.

Netzentgelte sollen prinzipiell die Kosten für einen versorgungssicheren Netzbetrieb verursachungsgerecht und diskriminierungsfrei zwischen verschiedenen Netzbenutzern aufteilen. In diesem Sinne hat die Stärkung der Verantwortung der Bilanzgruppe beim Systemdienstleistungsentgelt die Neigung zu systemdienlichen Verhalten wesentlich erhöht. Grundsätzlich ist hier festzuhalten, dass die bisher eingeleiteten Maßnahmen (insbesondere Verantwortung der Bilanzgruppe, aber auch verursachergerechte Kostenzuordnung, Verbreiterung des Regelenergie-Anbieterkreises, insb. durch Ausweitung auf die Industrie, verstärktes grenzüberschreitendes „netting“ der Regelzonen sowie vermehrte Nutzung des Intra-Day-Handels) die für die Stabilisierung des Energiesystems anfallenden Regelenergiekosten massiv gesenkt haben und hier jeder Rückschritt bzw. jede Relativierung vermieden werden muss.

Die derzeitige Doppelbelastung von Speichern bedarf jedenfalls einer Reform. Insbesondere Pumpspeicher sind ob ihrer Flexibilität für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität zentral und leisten einen wichtigen Beitrag zur Systemintegration der neuen Erneuerbaren. Der Systembedeutung der Speicher ist Rechnung zu tragen indem gesetzlich anzuerkennen ist, dass es sich beim Prozess der Entnahme von Strom aus dem Netz, seiner Umwandlung in eine speicherbare Energieform sowie der späteren Rückwandlung in Strom und Einspeisung ins Netz, um eine Zwischenspeicherung zur zeitlichen Optimierung des Stromversorgungssystems handelt und nicht um einen Endverbrauch im klassischen Sinn. Entsprechend sollen in Zukunft entnehmerseitige Entgeltkomponenten bei der temporären Zwischenspeicherung nicht mehr zur Anwendung kommen. Aufgrund der tariflichen Doppelbelastung beläuft sich bei Pumpspeichern der Netzentgeltanteil an den Erlösen derzeit auf mehr als 25 % – mit entsprechend negativen Konsequenzen für den Kraftwerkseinsatz.

Aus Sicht von VERBUND sollen die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen (insbesondere EIWOG-Änderung, Anpassungen von Marktregeln und Verteilernetzbedingungen, Adaptierung SNE-V) folgende Aspekte berücksichtigen:

- Herstellung gleicher bzw. vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen für Erzeuger in Österreich mit Erzeugern in den unmittelbaren Nachbarländern, dies bedeutet, dass deren Kostentragungsanteil an den Netzentgelten zu reduzieren ist;
- Integration des Netzverlustentgelts in das Netznutzungsentgelt;
- Bilanzgruppenverantwortung und damit Verursachungsgerechtigkeit bei der Verrechnung des Systemdienstleistungsentgelts aufrecht erhalten bzw. stärken;
- Abschaffen der tariflichen Doppelbelastung von Speichern, durch Klarstellung, dass Energiespeicherung kein Endverbrauch ist und damit auch keine Entgelte bei der Einspeicherung anfallen sollen;
- Definition „Speicher“ in allen relevanten Rechtsgrundlagen, Festlegung der unterschiedlichen Aufgaben der verschiedenen Speichertechnologien, Tarifierung unter Berücksichtigung der jeweiligen Systembedeutung;
- Marktbasierte Beschaffung/Vergütung von Flexibilität und Speicherleistung.

Über diese Maßnahmen hinaus sollen jene zukunftsweisenden Geschäftsfelder, die im Zuge der Energiewende energiewirtschaftlich, systemtechnisch aber auch gesellschaftlich als wünschenswert angesehen werden (wie etwa Demand Response, E-Mobility, dezentrale Erzeugung, Energieeffizienz etc.), nicht durch tarifliche Maßnahmen - hier sind etwa Pauschalen bzw. Fixkomponenten zu nennen – behindert, sondern vielmehr in ihrer Entwicklung hin zur Marktfähigkeit unterstützt werden.

Im Detail nimmt VERBUND wie folgt Stellung:

Ad 2 Anschlussentgelte

Auch wenn die Argumentation der ECA durchaus nachvollziehbar ist, sieht VERBUND eine Abschaffung des Netzbereitstellungsentgelts mit entsprechender Ausweitung des

Netzzutrittsentgelts um einen pauschalen Anteil zu einem Netzanschlussentgelt kritisch, würde es doch zu einer weiteren Erhöhung der tariflichen Erzeugerbelastung führen. Nur wenn die Erzeugung von der angedachten „Netzbereitstellungspauschale“ befreit wäre, könnte dieser Verschlankung der Entgeltstruktur zugestimmt werden.

Beim **Netzzutrittsentgelt** wird von einem zusätzlichen pauschalierten Entgelt gesprochen. Eine solche generelle Pauschalierung wäre aus unserer Sicht nicht verursachungsgerecht und würde zudem gesellschaftlich erstrebenswerte Investitionen in erneuerbare Erzeugung konterkarieren. Etwaige Pauschalen würden auch die technologisch zukunftsweisenden Entwicklungen im Bereich der dezentralen Erzeugung und Speicherung erheblich erschweren. Die angedachte Reduktion der pauschalen Komponente (bis zu 100%), falls die Einspeisung flexibel auf die Bedürfnisse des Netzbetriebs reagieren und damit Netzausbau vermeiden kann, stellt zwar eine gewisse Erleichterung dar, löst das Problem aber nicht grundsätzlich. Jedenfalls sollten die Regeln für Abschaltungen einheitlich, nachvollziehbar und den tatsächlichen Erfordernissen angepasst sein. Eine Benachteiligung bzw. Behinderung bestehender Anlagen ist zu vermeiden.

Aus unserer Sicht greift das Argument der ECA, wonach Einspeiser keinen Beitrag für die Bereitstellung des Netzes leisten würden, jedenfalls dort zu kurz, wo Einspeiser bereits Entnehmer sind (Prosumer). Hier verursacht die Einspeisung keine zusätzlichen Kosten, solange die Leistung der Erzeugungsanlage nicht über der bereits vorhandenen maximalen Entnahmekapazität liegt. In diesem Falle entsteht aus unserer Sicht auch keine neue bzw. zusätzliche Netznutzung und es werden auch keine zusätzlichen Netzausbaukosten verursacht.

Aus diesen Gründen plädiert VERBUND für eine Beibehaltung des Status Quo, also Aufrechterhaltung der beiden Entgeltkomponenten Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt. Sollte zweiteres jedoch abgeschafft und durch eine generelle Pauschale ersetzt werden, so sind Erzeuger davon auszunehmen. Jedenfalls müsste die Pauschale technologieneutral gestaltet werden und wäre im Sinne des Erneuerbaren Ausbaus so zu dimensionieren, dass sie Kleinstanlagen nicht verhindert. Ein eventuelle Grenze könnte bei <10 kWpeak eingezogen werden.

Um der Marktdurchdringung der Elektromobilität Vorschub zu leisten und den Ausbau der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur entsprechend anzureizen, der auch durch die EU-Richtlinie über den Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe vorgegeben wird, sollte für den Netzanschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge eine kostenoptimierte Lösung in Abstimmung mit den Netzbetreibern erarbeitet werden. Ziel muss es sein, die derzeit einen forcierten Ausbau bremsende Belastung mit Anschlussentgelten erheblich zu reduzieren.

Ad 3 Netznutzung

Die ECA stellt in den Raum, den Leistungsanteil analog zu den Netzebenen (NE) 3 bis 6 auf der NE 7 nach dem Smart Meter Roll Out auf 40%-60% anzuheben. Sie spricht sich

für einen konstanten Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde aus, bei der konkreten Ausgestaltung der leistungsbezogenen Tarifkomponente sieht sie unterschiedliche Optionen. Die ECA präferiert beim Leistungspreis die Anwendung des arithmetischen Mittels der 12 Monatsspitzenwerte.

VERBUND kann die geplante moderate Anhebung des Leistungsanteils auf den unteren Netzebenen und insbesondere auf Netzebene 7 nachvollziehen. Ein Sondertarif für Demand Response sollte aber beibehalten bzw. ausgeweitet werden, damit die Bereitstellung von Flexibilität entsprechend honoriert wird.

In jedem Fall ist bei einer Erhöhung des Leistungsanteils und bei Fixkomponenten darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Entwicklung hin zum Prosumer nicht behindert oder gar verhindert wird, indem durch eine zu hohe Tarifbelastung die Wirtschaftlichkeit von politisch gewünschten individuellen Maßnahmen (erneuerbare Eigenerzeugung, dezentrale Speicherung, Elektromobilität) nicht mehr gegeben ist.

Ergänzung: Sonderfall Speicher

VERBUND hat immer betont, dass die seit 1. Jänner 2009 bestehende tarifliche Doppelbelastung der Pumpspeicherkraftwerke (generell Stromzwischenpeicher) reformiert werden muss, wirkt sie sich doch negativ auf das Gesamtsystem aus. Der positive Beitrag von Pumpspeichern zur Systemstabilisierung und Integration der Erneuerbaren darf nicht durch eine übermäßige regulatorische Kostenbelastung konterkariert werden. Die Doppelbelastung der Speicher ist auch vor dem Hintergrund europäischer Vorgaben kritisch zu sehen¹, insbesondere postuliert das jüngst beschlossene umfassende europäische Konzept für die Energiespeicherung des Europäischen Parlaments explizit, dass die Mitgliedstaaten auf jegliche Art der Doppelbesteuerung verzichten sollen.²

Grundsätzlich sollten Speicher von der Zahlung der entnehmerseitigen Netzentgelte befreit werden, weil es sich bei der Ausspeicherung aus dem Netz und späteren Rückspeisung in das Netz keineswegs um einen klassischen Endverbrauch handelt

¹ "... Netztarife sollten zu keiner Benachteiligung der Energiespeicherung führen und keine Negativanreize für die Teilnahme an der Laststeuerung schaffen oder die Verbesserung der Energieeffizienz behindern." VERORDNUNG (EU) 2019/943 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ErwGr 29

² "... 14. weist darauf hin, dass die meisten Mitgliedstaaten von den Betreibern von Speichereinrichtungen, einschließlich aktiven Verbrauchern, eine zweimalige Zahlung von Netzentgelten oder Energiesteuern und anderen Abgaben verlangen; ist davon überzeugt, dass die Beseitigung dieser Belastung dazu führen würde, dass mehr Projekte zur Energiespeicherung durchgeführt werden; fordert die Kommission auf, zwischen Endnutzung und Speicherung oder Umwandlung zu unterscheiden und in ihrem anstehenden Vorschlag für eine überarbeitete Energiebesteuerungsrichtlinie ein effizientes Steuersystem auszuarbeiten, bei dem Doppelbesteuerung im Zusammenhang mit Energiespeicherprojekten verboten wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, jegliche Art von Doppelbesteuerung abzuschaffen, indem sie effiziente Besteuerungssysteme ausarbeiten und Entgelte im Zusammenhang mit Energiespeicherung so umzugestalten, dass der gesellschaftliche Nutzen der Speicherung zum Ausdruck kommt. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 2020 zu einem umfassenden europäischen Konzept für die Energiespeicherung (2019/2189(INI)). ErwGr 14

sondern um einen systemdienlichen Prozess der zeitlich verschobenen Anpassung der Stromerzeugung an den Stromverbrauch. Wenn überhaupt, dann könnte höchstens der bei diesem Speicherprozess aufgetretene Effizienzverlust als Endverbrauch gewertet und mit entnehmerseitigen Entgelten belastet werden.

Neue Pumpspeicher und Elektrolyseure sind bis Ende 2020 von der Zahlung des Netznutzungs- und Netzverlustentgelts befreit. Um den dringend notwendigen Bau neuer Anlagen weiterhin anzureizen aber auch um die Wettbewerbsfähigkeit dieser für das Energiesystem so wichtigen flexiblen Erzeugungstechnologien nicht zu konterkarieren und im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU, sollte diese befristete Freistellung verlängert und auf alle Speicher und Konversionsanlagen, also auch auf bereits bestehende, ausgeweitet werden.

Der gesonderte Netztarif für Anbieter von negativer Regenergie wurde schon bei seiner Einführung von VERBUND begrüßt. Die systemdienliche Funktion dieser Serviceleitung rechtfertigt einen speziellen Tarif und stellt sicher, dass Endverbraucher zu gleichen Bedingungen wie Pumpspeicherkraftwerke Regenergie anbieten können. Dieses Level Playing Field ist für einen fairen Wettbewerb von zentraler Bedeutung und sollte auf alle Netzkomponenten angewendet werden. Folglich sieht VERBUND auch eine Ausweitung dieses Tarifs auf die Netzebene 7 positiv. In diesem Zusammenhang sei betont, dass jegliche Beschaffung von Flexibilität aus Gründen der Kosteneffizienz immer marktbasiert erfolgen soll.

Die Erbringung von Regenergie ist zwar primär eine systemdienliche Dienstleistung, kann aber durchaus auch netzdienliche Effekte haben. Aufgrund der zu erwartenden steigenden volatilen Einspeisung kann man davon ausgehen, dass die Bedeutung von Flexibilität und damit auch von Regenergie weiterhin von höchster Relevanz sein wird. Energiespeicher, insbesondere Pumpspeicherkraftwerke, können diese Flexibilität für den Netzbetreiber auch in kritischen Situationen kurzfristig zur Verfügung stellen.

Ad 4 Netzverluste

Im Gegensatz zur ECA sieht VERBUND den Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit beim Netzverlustentgelt nicht gegeben. Derzeit ist das Verlustentgelt aufgrund seiner Pauschalität weder verursachungsgerecht noch setzt es ökonomisch effiziente Anreize zur Verlustminimierung in Hinblick auf Standortwahl und Kraftwerkseinsatz. Es belastet bloß die Erzeuger und verursacht ihnen einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Nachbarländern.

VERBUND spricht sich aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit im europäischen Binnenmarkt für eine Kostenentlastung der inländischen Erzeugung aus und fordert eine Integration des Netzverlustentgelts in das Netznutzungsentgelt.

Ad 5 Systemdienstleistungsentgelt

Das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. Nr. L312 vom 28.11.2017) hatte zur Folge, dass die Kosten für Systemdienstleistungen seither merkbar gesunken sind. Nunmehr können im Rahmen des Systemdienstleistungsentgelts (SDL) nur noch Kosten für die Bereithaltung der Leistung berücksichtigt werden. Zudem wurde aufgrund der VO (EU) Nr. 2017/2195 ein Mindestpreis für Ausgleichsenergie im Verhältnis zur Regelleistung eingeführt. Damit wurde einerseits in diesem Bereich Spekulation mit Ausgleichsenergie verhindert und andererseits ein Anreizsystem geschaffen, das die Marktteilnehmer zur Bilanztreue anhält.

Unter den oben genannten Prämissen wäre es sinnvoll und konsequent, die Kosten für Regelleistung hinkünftig dem Netznutzungsentgelt zuzurechnen. Wenn sowohl Mehr- als auch Mindererlöse aus der Ausgleichsenergieverrechnung über das Netznutzungsentgelt abgerechnet werden, wirkt dies marktneutral, weil kein Marktakteur (Erzeuger, Händler, Lieferant) einen Wettbewerbsvorteil aus seinem individuellen Verhalten generieren kann. Vorteile aus Mehrerlösen werden aufgrund des Mindestpreises an den Endverbraucher weitergegeben. Zur Abfederung des regulatorisch bedingten Risikos aus der Mindestpreisvorgabe (eine Vielzahl von Lieferverträgen hatte in der Vergangenheit dafür keine Vorsorge getroffen) sollen Mehr- bzw. Mindererlöse bis zum Inkrafttreten einer solchen gesetzlichen Regelung den Lieferanten zugerechnet werden.

Ebenso muss die Rolle jener Anlagen, die der Netzstützung dienen, Beachtung finden. Zusatzkosten für Ausgleichsenergie, die sich bspw. beim ramping up/down aus der Verordnung (EU) Nr. 2017/2195 ergeben, müssen in der Kostenerstattung Berücksichtigung finden.

Eine Absenkung oder Aufhebung der 5 MW Grenze würde VERBUND aus Gründen der Systemverantwortung und Verursachungsgerechtigkeit begrüßen, temporär könnte eine Bagatellgrenze für private Kleinsterzeuger (Prosumer) sinnvoll sein.

Ad 8.1 Erneuerbare Energiegemeinschaften

VERBUND teilt die Auffassung der ECA, dass die Modelle administrierbar bleiben und die gewohnten Rechte und Pflichten der Stromverbraucher (insbesondere Versorgungsqualität und freie Lieferantenwahl) garantiert sein müssen. Ebenso sehen wir es als selbstverständlich an, dass die Netzentgelte dem Grundsatz der fairen Kostenbeteiligung folgen sollen. Im Wettbewerb muss eine Level Playing Field zwischen etablierten und neuen Marktakteuren herrschen. Angesichts der angedachten Einbindung der Netzebenen 7-4 gilt dies insbesondere für die Ausgleichsenergie, vor allem in Bezug auf Informationsbereitstellung und Kostentragung.

Aus unserer Sicht wird ein wesentliches Erfolgskriterium für die Verbreitung von Energiegemeinschaften sein, die unterschiedlichen Stakeholder aktiv einzubinden (beispielsweise Haushaltskunden, Betriebe, Wohnungswirtschaft, Gemeinden). Die etablierten

Energieunternehmen stehen mit ihrer bewährten direkten Schnittstelle zum Kunden als kompetenter Ansprechpartner und Lösungsanbieter, insbesondere für Energiedienstleistungen aber auch beim Anlagen-Contracting, bei der Abwicklung sowie der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse bereit und sollten somit einbezogen werden.

Ad 8.2 Soziale Aspekte der Tarifierung

Aus Sicht von VERBUND können sozialpolitische Aufgaben weder über Netztarife im Speziellen noch über die Energiepolitik im Allgemeinen zufriedenstellend gelöst werden. Daher empfehlen wir, sozial Schwache über den effizienteren Weg der Sozialgesetzgebung zu unterstützen.

Ad 8.3 Weiterentwicklung der Stromrechnung

Eine Vereinfachung der Stromrechnung ist im Sinne der Klarheit und Verständlichkeit anzustreben.

Kontakt:
VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com

Wien, Juli 2020